



Kirchensteuer kompakt

Möchten Sie mehr über die Kirchensteuer wissen?

Wer kennt sich schon mit dem Thema aus? Viele Fragen – Klare Antworten.

Warum gibt es
die Kirchensteuer?

Gab es schon immer
die Kirchensteuer?

Was sind die rechtlichen
Grundlagen?

Wer zahlt Kirchensteuer und
warum zieht der Staat sie ein?

Welche Aufgaben hat der
Kirchensteuerrat?

Gibt es andere Formen
der Kirchenfinanzierung?

Welche Zukunft hat
die Kirchensteuer?

Was hat sich durch die
Abgeltungsteuer auf
Kapitalerträge geändert?

Reduziert sich die Kirchensteuer
bei einer Abfindung?

Warum gibt es die Kirchensteuer?

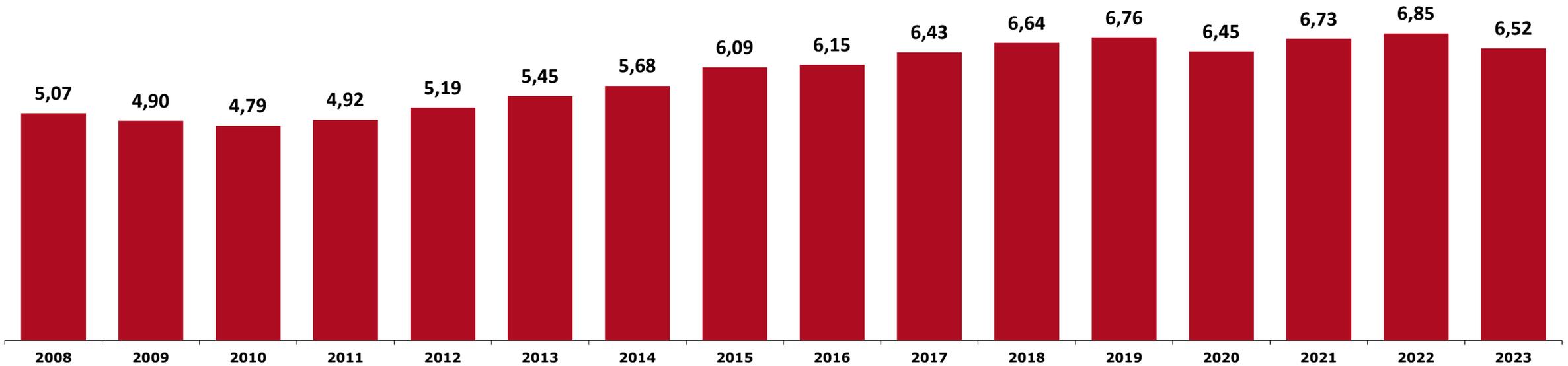
Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Gläubigen und nimmt ihren Auftrag in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Erziehung, Caritas und Mission wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Kirche materielle Mittel. Die Gläubigen ermöglichen das durch ihre Abgaben in Form der Kirchensteuer.

Die Lasten sind auf die Mitglieder der Kirche entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt. Durch die Anbindung an die staatliche Einkommensteuer orientiert sich auch die Kirchensteuer am Leistungsfähigkeitsprinzip und an einer sozialen Ausgestaltung.



Warum gibt es die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer hat sich zur wesentlichen Einnahmequelle der Kirche entwickelt.
Die Kirchensteuer ist eng mit der Einkommensteuer als Maßstabsteuer verknüpft.
Deshalb ist das Kirchensteueraufkommen von Steuerreformen und wirtschaftlichen Entwicklungen abhängig.



Katholische Kirchensteuer (Nettoaufkommen) 2008 bis 2023 im gesamten Bundesgebiet
– Angaben in Mrd. EUR (Angaben: nominales Steueraufkommen – ohne Inflationsbereinigung)

Gab es schon immer die Kirchensteuer? Ein Überblick

Die ersten Christengemeinden (Urkirche)

- Gütergemeinschaft
- Gastfreundschaft

Kirche im Mittelalter

- Schenkungen (insb. Grundvermögen), Stiftungen
- Naturalabgaben/„Zehnt“

1803 Säkularisation

- Enteignung von großen Teilen des Vermögens der Kirche
- Im Gegenzug staatliche Dotationen durch die Fürsten

1821

Einführung der „Kathedralsteuer“ in Preußen

1875

Einführung der Kirchensteuer

1919

Garantie der kirchlichen Steuerhoheit in der Weimarer Reichsverfassung (Art. 137)

1949

Bestätigung im Grundgesetz (Art. 140)

1950

Kirchensteuergesetz NRW

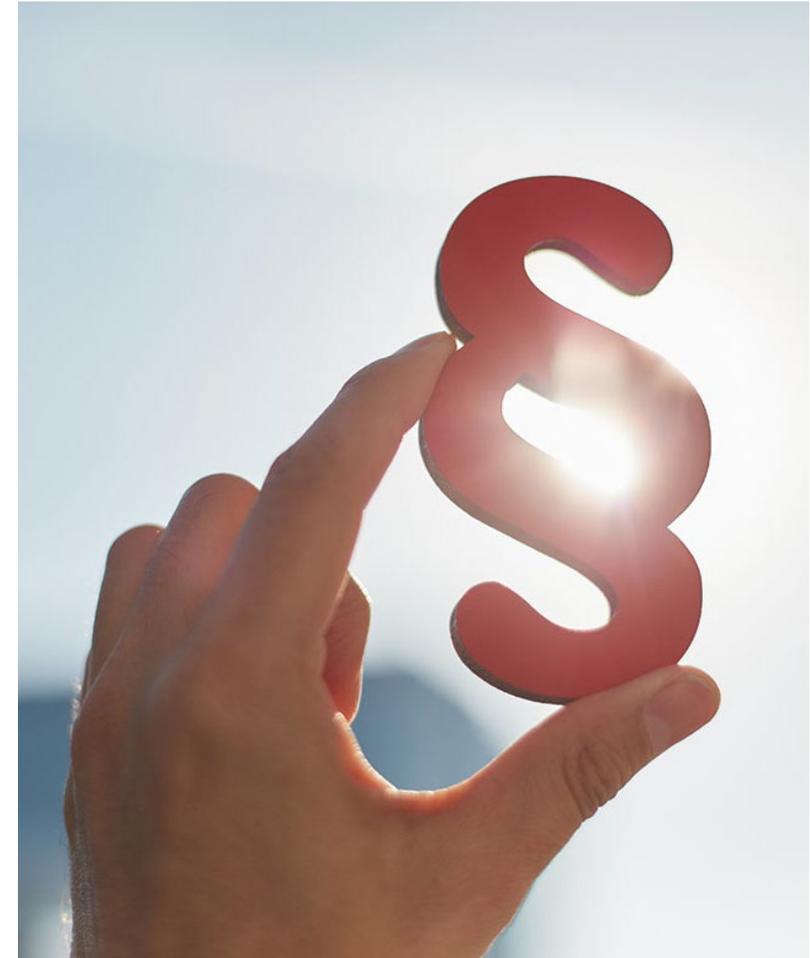


Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Das Kirchensteuerrecht ist eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Landesrechtliche Bestimmungen bilden den Rahmen, der von den Kirchen durch ihre eigenen Bestimmungen ausgefüllt wird.

Durch das Kirchenrecht sind die Gläubigen verpflichtet, die Kirche materiell zu unterstützen. Die Kirchensteuer ist die Umsetzung dieser Verpflichtung.

Die Kirche hat bei der Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer die verfassungsmäßig verankerten Steuergrundsätze uneingeschränkt zu beachten. Individuelle Abweichungen sind nicht möglich.



Wer zahlt Kirchensteuer, und warum zieht der Staat sie ein?

Grundlage für die Bemessung der Kirchensteuer ist die staatliche Einkommensteuer.

Anknüpfungspunkt ist die persönliche Einkommenssituation und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Auch nach der Neuordnung der Besteuerung von Kapitalerträgen ab 2009 wird durch die Einführung der sog. Abgeltungsteuer bei diesen Einkünften Kirchensteuer erhoben.

Wer nicht einkommensteuerpflichtig ist, zahlt auch keine Kirchensteuer.

Um keine eigene, kostenintensive Kirchensteuerverwaltung aufzubauen, wurde der Einzug der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, die dafür ein Entgelt erhalten.



Welche Aufgaben hat der Kirchensteuerrat?

Im Erzbistum Paderborn berät der Kirchensteuerrat den Erzbischof bei der Festsetzung der Kirchensteuer und bei der Aufstellung des Haushalts.

Das Gremium stellt weiterhin die Jahresabschlüsse der Erzdiözese Paderborn fest und befindet über die Entlastung der Verwaltung.

Der Kirchensteuerrat setzt sich insbesondere aus gewählten Vertretern aus den Kirchengemeinden sowie aus dem Priesterrat der Erzdiözese Paderborn zusammen.



Gibt es andere Formen der Kirchenfinanzierung?

In vielen Ländern finanziert sich die Kirche über andere Wege als über die Kirchensteuer.

In Belgien, Griechenland und Norwegen etwa greift eine staatliche Finanzierung.

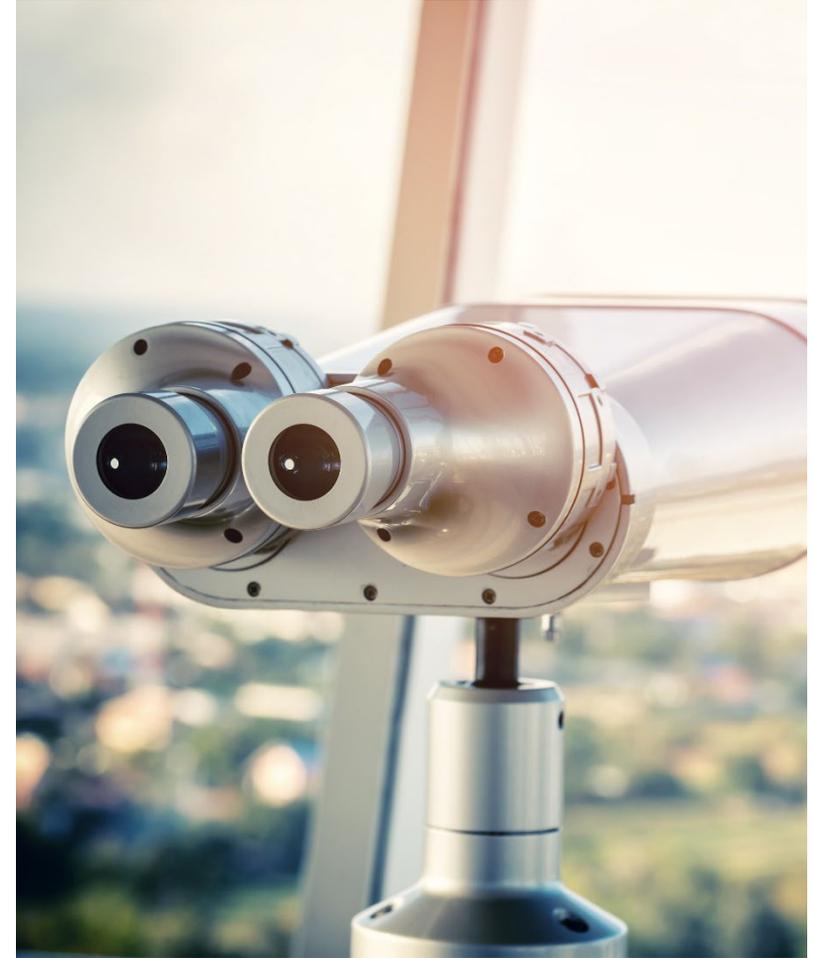
In den USA, in Frankreich und in den Niederlanden finanziert sich die Kirche durch freiwillige Abgaben, die zudem zweckbestimmt sein können.



Welche Zukunft hat die Kirchensteuer?

Wie sich die Kirchensteuer-Einnahmen in der Zukunft entwickeln werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Entwicklung der Konjunktur und des Arbeitsmarktes
- gesetzliche Änderungen der Einkommensteuer
- demografische Entwicklung der Bevölkerung



Danke für Ihr Interesse!

Wenn Sie mehr Infos wünschen, klicken Sie einfach weiter oder wenden Sie sich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat

Bereich Finanzen

Domplatz 3

33098 Paderborn

Tel.: 05251 125-1225

E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de





Rolle und Bedeutung der Kirchensteuer als Finanzierungsquelle



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Rolle und Bedeutung der Kirchensteuer als Finanzierungsquelle

„Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch den Glauben an Jesus Christus und durch die Sakramente am Leben Gottes teilhaben und zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen sind.

Ihrem Wesen nach steht sie in Raum und Zeit und kann ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden, wenn ihr – das ist eine nüchterne Feststellung – die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen, Klerus wie Laien, die Pflicht, durch Abgaben die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen.

In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer.“

(Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22.12.1969)



Rolle und Bedeutung der Kirchensteuer als Finanzierungsquelle

Eine Gemeinschaft ist auf die finanzielle Hilfe ihrer Mitglieder angewiesen, um gemeinsame Aufgaben finanzieren zu können.

Zwischen der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.

Gemeinschaftsaufgaben

Durch die Anbindung an die staatliche Einkommensteuer orientiert sich auch die Kirchensteuer am Leistungs-fähigkeitsprinzip und an einer sozialen Ausgestaltung (z. B. Familienlastenausgleich).

Damit ist eine gleichmäßige und auch gerechte Lastenverteilung gewährleistet.

Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Lasten sind auf die Mitglieder der Solidargemeinschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, aber aus Gründen der Gleichbehandlung nicht die Zahlungsverpflichtung.

Lastenteilung



Geschichte: Ein Überblick



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	-------------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Geschichtlicher Überblick: Urkirche und Kirche im Mittelalter

Die ersten Christengemeinden (Urkirche)

Gütergemeinschaft, Gastfreundschaft

Die entstehenden Gemeinden zeichneten sich durch die Gütergemeinschaft ihrer Mitglieder und Gastfreundschaft aus (vgl. Apg 4,32-37).

Kirche im Mittelalter

Schenkungen (insb. Grundvermögen), Stiftungen

Im Mittelalter finanzierte sich die Kirche durch gestiftetes und erarbeitetes Vermögen sowie Spenden und Abgaben.

Naturalabgaben / „Zehnt“

Aus den zunächst freiwilligen Abgaben der Gläubigen entwickelte sich der „Zehnt“. Ab 799 wurde dieser Beitrag im fränkischen Reich verbindlich.

Bis zum 18. Jahrhundert bildete er neben dem Grundbesitzertrag die wichtigste Einnahmequelle der Kirche.



Geschichtlicher Überblick: Neuzeit

1803 Säkularisation

Enteignung von großen Teilen des Vermögens der Kirche

Die Reichsfürsten bemächtigten sich des Kirchenvermögens als Lastenausgleich für erlittene Gebietsverluste. Die Kirche war ihrer Existenzgrundlagen beraubt.

Im Gegenzug staatliche Dotationen durch die Fürsten

Den übernommenen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Kirche wurde nur unzureichend nachgekommen. Zudem stiegen die Aufgaben und damit Aufwendungen der Kirche mit dem Beginn der Industrialisierung und dem Entstehen großer Städte an.

1821 Einführung der „Kathedralsteuer“ in Preußen

Die preußische Regierung verfügte, dass für jede Taufe, Trauung und Beerdigung eine Gebühr an den Bischöflichen Stuhl abgeliefert werden muss. Um diese „Steuer“ verringerte sich der Staatsunterhalt.

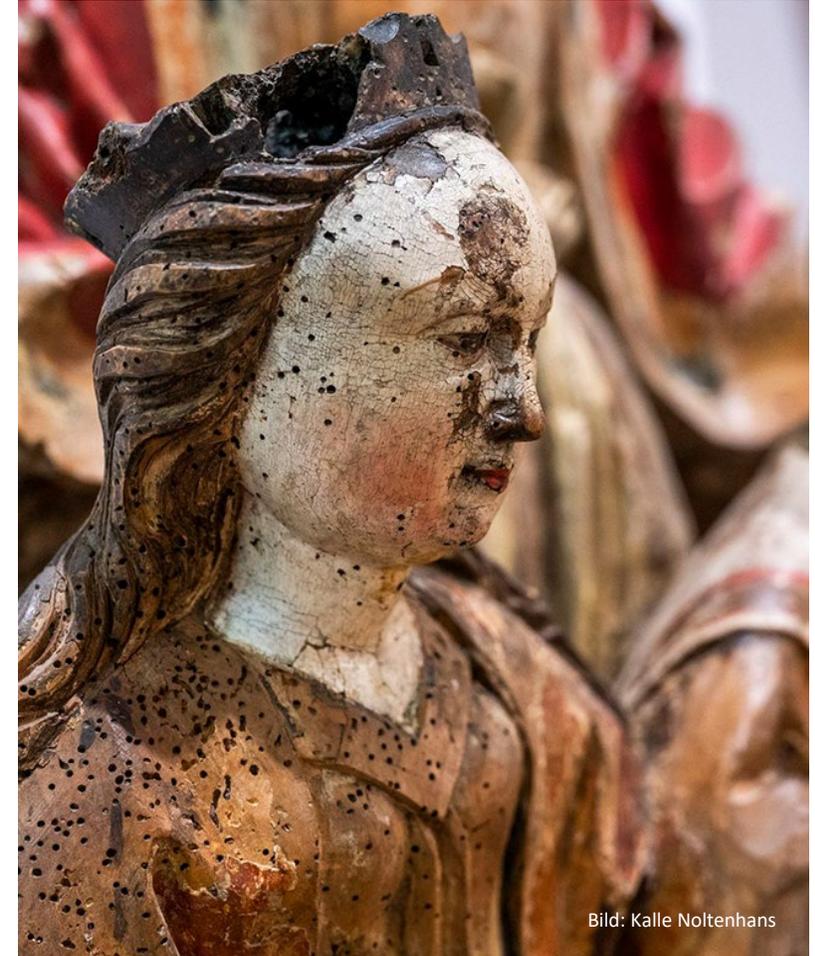


Bild: Kalle Noltenhans

Geschichtlicher Überblick: Neuzeit

1875 Einführung der Kirchensteuer

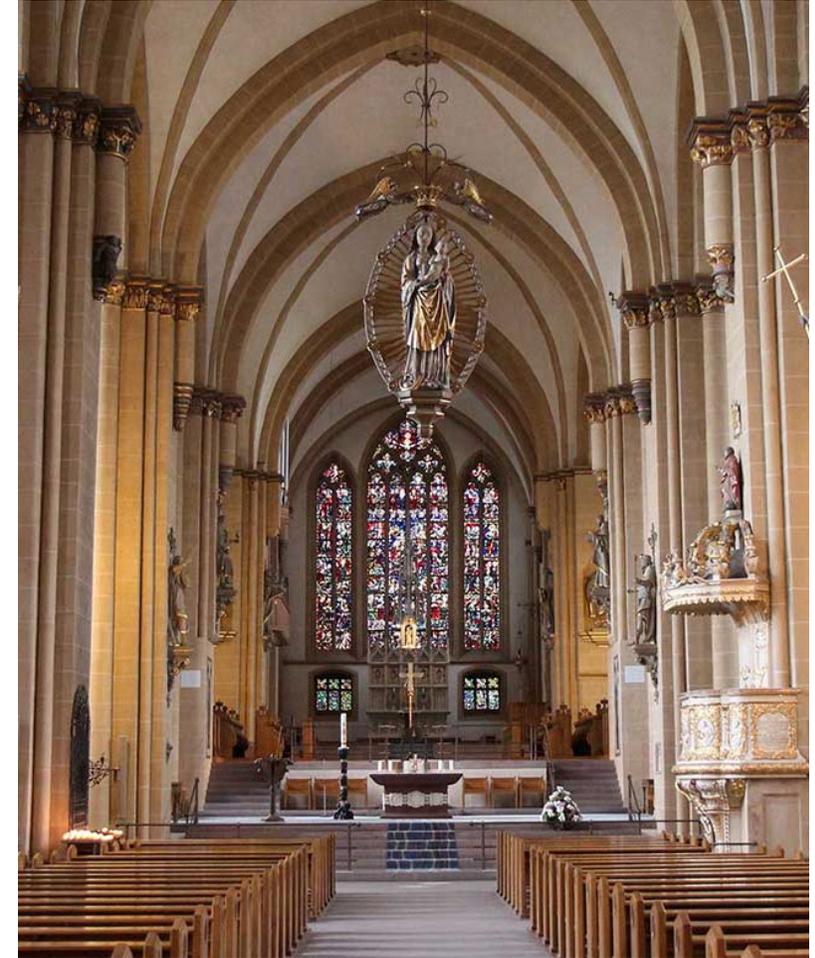
Das Kirchensteuerrecht wurde gegen den Protest der Kirche erlassen. Der Staat befreite sich mit der Einführung der Kirchensteuer von seinen 1803 übernommenen Zahlungsverpflichtungen und wälzte diese auf die Kirchenmitglieder ab. Die Kirchensteuer ist nicht von der Kirche selbst eingeführt worden. Jedoch war hiermit die finanzielle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen wieder gesichert.

1919 Garantie der kirchlichen Steuerhoheit in der Weimarer Reichsverfassung (Art. 137)

1949 Bestätigung im Grundgesetz (Art. 140)

1950 Kirchensteuergesetz NRW

Zunächst war die Kirchensteuer eine reine Ortskirchensteuer. Außerdem durften Steuern nur für den Finanzbedarf der eigenen Gemeinde erhoben werden. Erst im Laufe der Zeit rückten die Diözesen als Steuergläubiger an die Stelle der Gemeinden. Es vollzog sich der Wandel von der Orts- zur heutigen Diözesankirchensteuer.





Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer

Das Kirchensteuerrecht gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Das kirchliche Besteuerungsrecht ist durch Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsmäßig verankert.

Landesrechtliche Bestimmungen bilden den Rahmen, der von den Kirchen durch ihre eigenen kirchensteuerlichen Bestimmungen (Kirchensteuerordnung, Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt wird.

Die Kirchensteuer ist eine Ausgestaltung der kirchenrechtlich normierten Verpflichtung der Gläubigen zur materiellen Unterstützung ihrer Kirche.

Kirchenrechtliche Vorgaben der römisch-katholischen Kirche
[Canon 222 § 1 CIC 1983](#)
[Canon 1260 CIC 1983](#)

Kirchensteuerliche Bestimmungen des Erzbistums Paderborn
[Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Paderborn](#)
jährlicher Kirchensteuerbeschluss

Verfassungsrechtliche Grundlagen
[Art. 140 Grundgesetz i. V. m.](#)
[Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung](#)

Landesrechtliche Vorgaben
[Kirchensteuergesetz NW](#)
[Verordnung zur Durchführung des KiStG NW](#)

Weiterführende Links

Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer

Die gesetzlichen Vorgaben für die Erhebung und Verwaltung der Steuern sind eng gefasst. Der Staat, die Länder und Gemeinden haben als Steuergläubiger die verfassungsmäßig verankerten Steuergrundsätze zu beachten.

Dies gilt uneingeschränkt auch für die Kirchen. Individuelle Abweichungen sind nicht möglich.

Steuerliche Erhebungsgrundsätze

Die Steuererhebung darf nur auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen erfolgen. Auch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen erfordern eine gesetzliche Norm. Steuerfestsetzungen nach eigenem Ermessen der Finanzverwaltungen sind nicht zulässig.

Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Steuererhebung

Die Besteuerung soll gleichmäßig nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Bei unterschiedlichen Verhältnissen ist eine Differenzierung der Steuer vorzusehen. Dieser Grundsatz ist in der Einkommensteuer (als Maßstab für die Kirchensteuer) z. B. durch einen progressiven Tarifaufbau sowie Freistellungen verankert.

Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung



Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer

Grundlage für die Bemessung der Kirchensteuer ist die staatliche Lohn- und Einkommensteuer.

Im Erzbistum Paderborn wird ein Zuschlag in Höhe von 9 % von der festgesetzten Einkommensteuerschuld erhoben. Sind bei den Steuerzahlern Kinder vorhanden, wird die Bemessungsgrundlage in jedem Fall noch um Kinder- und Betreuungsfreibeträge vermindert.

Wer nicht einkommensteuerpflichtig ist, zahlt auch keine Kirchensteuer.

Hierzu zählen z. B. auch Kirchenmitglieder, die mit ihrem Einkommen unter den steuerlichen Freibeträgen liegen (ab 2024: 11.784 EUR / 23.568 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten), ebenso Nichtverdienende, Schüler, Studenten und in der Mehrzahl auch die Rentner.

Anknüpfungspunkt ist die persönliche Einkommenssituation und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Der Steuertarif bewirkt, dass derjenige, der mehr verdient, auch mehr Einkommensteuer (und damit auch mehr Kirchensteuer) bezahlt.

Sog. Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) bleiben steuerfrei.

Bestimmte staatliche Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld, bleiben steuerfrei. Diese steuerfreien Lohnersatzleistungen werden aufgrund des Prinzips der steuerlichen Leistungsfähigkeit aber bei der Berechnung des Steuersatzes für die „regulären“ Einkünfte mit herangezogen (sog. Progressionsvorbehalt).

Um keine eigene, kostenintensive Kirchensteuerverwaltung aufzubauen, wurde der Einzug der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen.

Diese ziehen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer ein. Der Staat erhebt für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter ein Entgelt, das sich in Nordrhein-Westfalen auf 3 % des Kirchensteueraufkommens beläuft.

Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer

Änderungen des Einkommensteuertarifs, wie z. B. Anpassungen der Eckwerte oder der Eingangs- und Spitzensteuersätze, haben direkte Auswirkungen auf die Höhe der Kirchensteuer.

Beispiele für die Höhe der monatlichen Kirchensteuer

(Basis: Lohnsteuertabelle 2024 nach rückwirkender Anhebung des Grundfreibetrages gemäß dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums, Kirchensteuerhebesatz: 9 %)

Bruttoeinkommen/Monat	Zu entrichtende Kirchenlohnsteuer (Alle Angaben in EUR)				
	Ledig Steuerkl. I	Verheiratet Steuerkl. III	Verheiratet 1 Kind Steuerkl. III/1	Verheiratet 2 Kinder Steuerkl. III/2	Verheiratet 2 Kinder Steuerkl. III/3
2.000	7,18	0,00	0,00	0,00	0,00
3.000	26,48	0,58	0,00	0,00	0,00
4.000	48,58	16,70	0,00	0,00	0,00
5.000	73,22	35,59	12,64	0,00	0,00

Die hier ausgewiesenen Kirchenlohnsteuern werden über die Einkommensteuererklärung vom Finanzamt überprüft.

Bei der Veranlagung kann sich aufgrund der persönlichen Situation (z. B. Werbungskosten, Sonderausgaben, weitere Einkünfte) eine abweichende Steuer ergeben.

Reduziert sich die Kirchensteuer bei einer Abfindung?

Höhe

Über den Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums kann die individuelle Kirchenlohnsteuer ermittelt werden.

[vgl. Linkliste](#)

Entwicklung ab 2010

Ein Blick auf die Höhe der monatlichen Kirchensteuer zeigt, dass seit Jahren der zu leistende Betrag - bezogen auf das jeweilige Bruttoentgelt - zurückgegangen ist.

Hier finden Sie [Beispiele](#).

Ermäßigung

In Sonderfällen ist eine Ermäßigung der Kirchensteuer möglich. Für bestimmte außerordentliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Abfindungszahlungen bei Verlust des Arbeitsplatzes) gewährt das Erzbistum Paderborn auf Antrag einen sogenannten Kirchensteuererlass.

Erstattung bei Abfindungen

Zur Erstattung der Kirchensteuer bei Abfindungen finden Sie hier nähere [Details](#) und ein [Antragsformular](#).

Höchstbegrenzung

Die Möglichkeit einer Höchstbegrenzung (Kappung) der Kirchensteuer auf 4 % des zu versteuernden Einkommens (§ 51a EStG) kommt aufgrund des aktuellen Einkommensteuer-Tarifs nur noch ausnahmsweise zum Tragen.

Fragen

Wenn Sie weitere Fragen zu den im Erzbistum Paderborn bestehenden Regelungen haben, wenden Sie sich bitte an steuerwesen@erzbistum-paderborn.de

Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer

Kirchensteuer auf Kapitalerträge nach Einführung der „Abgeltungsteuer“

2009 wurde die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geordnet. In Bezug auf die Kirchensteuer ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- **Es handelt sich nicht um eine „neue“ Kirchensteuer.**
Bisher wurden Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angegeben und hier ggf. der Kirchensteuer unterworfen.
- **Geändert hat sich der Steuersatz.**
Auf Kapitalerträge wird eine einheitliche Einkommensteuer in Höhe von 25 % - statt bisher bis zu 45 % - erhoben. Hinzu kommt unverändert der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.

- **Die Kapitalertragsteuer wird an der Quelle pauschal abgegolten.**
Der Steuerabzug wird bei den auszahlenden Stellen (z. B. Banken) vorgenommen und an die Finanzämter abgeführt.
- **Seit 2015 wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch einbehalten und an die Kirchen abgeführt.**
Für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer wurde 2009 zunächst eine Übergangslösung vorgesehen, da die technischen Voraussetzungen für einen „automatischen“ Quellensteuerabzug noch nicht vorhanden waren.

Zum Stichtag 1. Januar 2015 wurde auch für den Einbehalt der Kirchensteuer das automatisierte Verfahren eingeführt. Kontoinhaber müssen hierfür nicht mehr bei ihrer Bank einen Antrag stellen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt seit 2015 einmal jährlich die Religionszugehörigkeit der Kunden verschlüsselt den Banken mit, wobei auf allen Ebenen die Vorgaben des Datenschutzes erfüllt werden.



Der Kirchensteuerrat



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Der Kirchensteuerrat

Mit dem 1. Januar 2019 sind Änderungen in der Satzung des Kirchensteuerrates in Kraft getreten.

Insbesondere die Zusammensetzung und das Aufgabenspektrum des Gremiums wurden angepasst.

Nunmehr besteht der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn aus 19 Mitgliedern.

Hauptamtliche Bedienstete des Erzbistums gehören dem Gremien nicht mehr an.



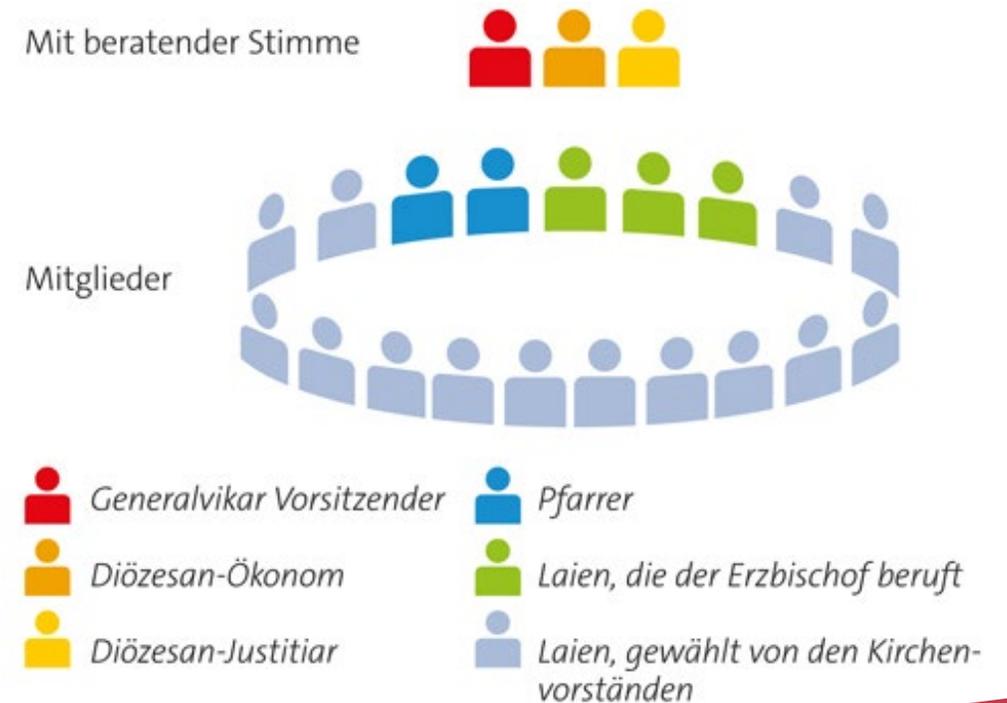
Der Kirchensteuerrat

Zusammensetzung

- Vierzehn Gemeindevertreter werden von den Kirchenvorständen aller Gemeinden im Erzbistum gewählt. In der Regel sind dies Fachleute aus Wirtschaft, Steuer- und Finanzwesen und der kommunalen Verwaltung.
- Drei weitere Fachleute werden durch den Erzbischof berufen.
- Durch den Priesterrat werden zwei amtierende Pfarrer gewählt.

Die Amtszeit des Kirchensteuerrates beträgt fünf Jahre.

Ohne Mitgliedschaft und ohne Stimmrecht führt der vom Erzbischof beauftragte Generalvikar den Vorsitz im Gremium. Weiterhin nehmen mit beratender Stimme der Diözesan-Ökonom und der Diözesan-Justitiar an den Sitzungen teil.



Der Kirchensteuerrat setzt sich überwiegend aus gewählten Mitgliedern, Priestern und Laien zusammen

Der Kirchensteuerrat

Der Kirchensteuerrat hat weitgehende Beschluss- und Entscheidungsbefugnis.

In der Satzung des Kirchensteuerrates sind folgende Aufgaben für das Gremium umschrieben:

1. die Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des kirchlichen Finanzbedarfs zu beschließen
2. Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuer zu beschließen über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer zu entscheiden
3. über den Haushalt der Erzdiözese Paderborn zu beraten und diesen dem Erzbischof zur Konfirmierung vorzulegen

4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Erzdiözese Paderborn zu beschließen
5. die Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu beschließen
6. die Wahl der Abschlussprüfer zu beschließen
7. dem Erzbischof die nach dem jeweils für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) geltenden Statut aus den Reihen des Kirchensteuerrates zu entsendenden DVVR-Mitglieder vorzuschlagen

Die Beschlüsse gem. Ziff. 1 und 2 erlangen Rechtskraft durch die Zustimmung des Erzbischofs. Die jährliche Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes bedarf zudem noch der staatlichen Anerkennung.

Der Kirchensteuerrat hat sich als ein wichtiges Gremium für die Wahrnehmung der Mitverantwortung in der Kirche bewährt.

Durch die kompetente Begleitung der Diözesanleitung leistet dieses Gremium einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung einer zukunftsorientierten Haushaltsplanung im Erzbistum Paderborn.



Andere Formen der Kirchenfinanzierung



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Andere Formen der Kirchenfinanzierung

Insbesondere auf Grund von geschichtlichen Entwicklungen sowie des jeweiligen Verhältnisses von Staat und Kirche haben sich unterschiedliche Formen der Kirchenfinanzierung entwickelt:

1. Staatliche Finanzierung

z. B. Belgien, Griechenland, Norwegen

2. Finanzierung durch die Mitglieder

- Kirchensteuer: Deutschland, Schweiz, Skandinavien
- Spenden und Kollekten, z. B. USA, Frankreich, Niederlande

3. Mandats- und Kultussteuer

Italien, Spanien



Andere Formen der Kirchenfinanzierung

Staatliche Finanzierung

z. B. Belgien, Griechenland, Norwegen

In Griechenland ist die orthodoxe Kirche Staatskirche, die Geistlichen werden vom Staat bezahlt (ebenso in Belgien). Auch die evangelisch-lutherische Kirche in Dänemark und in Norwegen wird aus staatlichen Mitteln finanziert bzw. unterstützt.

Durch eine vollständige und direkte Subventionierung durch den Staat kann eine Abhängigkeit der Kirche vom Staat entstehen.

Andere Formen der Kirchenfinanzierung

Finanzierung durch die Mitglieder

Kirchensteuer: Deutschland, Schweiz, Skandinavien

Nicht nur in Deutschland wird die Kirchensteuer als Finanzierungsbeitrag von den Kirchenmitgliedern erhoben. Auch in der überwiegenden Zahl der Schweizer Kantone sowie in Ländern Skandinaviens werden die Kirchen durch ein Kirchensteuersystem finanziert.

Spenden und Kollekten: z. B. USA, Frankreich, Niederlande

Kennzeichen sind hier die Freiwilligkeit in Bezug auf Höhe und auch die Zweckbestimmung der Zuwendungen für bestimmte Aufgaben und Projekte. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Kirche in eine Abhängigkeit einiger weniger zahlungskräftiger Mitglieder gerät. Auch ist eine kontinuierliche und kalkulierbare Beitragsleistung für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der vielfältigen kirchlich-karitativen Dienste (Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen u. a.) nicht gewährleistet.

Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Andere Formen der Kirchenfinanzierung

Mandats- und Kultussteuer

Italien, Spanien

Hier können die Steuerpflichtigen festlegen, ob ein bestimmter Teil ihres Einkommens der Kirche zufließen oder dem Staat für soziale Zwecke zur Verfügung stehen soll. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Kirchenmitgliedschaft und der generellen Mandats- bzw. Kultussteuerpflicht. Insofern ist auf eine fehlende Gleichbehandlung der Kirchenmitglieder hinzuweisen.

Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------



Zukunft der Kirchensteuer



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
----------------------	-------	------------	----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	---------	------------------------

Zukunft der Kirchensteuer

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Schwankungen der Einkommensteuer als Maßstabsteuer.

Neben der Situation auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen folglich auch Steuerreformen die Kirchensteuer.

Dies kann bei allen Vorteilen der Anknüpfung an die Besteuerungsmerkmale der Lohn- und Einkommensteuer zu besonderen finanziellen und grundsätzlichen Problemen bei der Kirche führen:

- Den Gebietskörperschaften stehen – anders als der Kirche – alternative Steuerarten, insbesondere die indirekten Verbrauchsteuern (u. a. Umsatzsteuer), zur Verfügung, um gesellschafts- oder wirtschaftspolitisch begründete Reduzierungen der Lohn- und Einkommensteuer aufzufangen.
- Um das Prinzip der einheitlichen Besteuerung aller Einkunftsarten sicherzustellen, waren in der Vergangenheit vereinzelt Korrekturen bei der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer erforderlich. Auch in Zukunft sind entsprechende Anpassungen nicht auszuschließen.

Zukunft der Kirchensteuer

War in der Vergangenheit die Mitgliederentwicklung eine Größe, die beim Steueraufkommen von anderen Faktoren (konjunkturelle Entwicklungen, Progressionswirkung des Steuertarifs) überlagert wurde, so wird der demografische Wandel die Ertragslage der Kirche in der Zukunft maßgeblich prägen.

Es zeichnet sich auf Dauer ein struktureller Rückgang der Kirchensteuer ab, der in der mittel- und langfristigen Finanzplanung der Kirchen berücksichtigt werden muss.





Weitere Informationen & Linktipps



Fragen- übersicht	Rolle	Geschichte	Rechts- grundlage	Höhe und Verwaltung	Kirchen- steuerrat	Finanz Alternativen	Zukunft	Weitere Information
---------------------------------------	-----------------------	----------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------	----------------------------------------	-----------------------------------------	-------------------------	-----------------------------------------

Weitere Informationen

- Deutsche Bischofskonferenz
<https://www.dbk.de/themen/kirche-und-geld/kirchensteuer>
- Internetportal der Katholischen Kirche in Deutschland
<https://www.katholisch.de/artikel/207-der-moderne-kirchenzehnt>
- Erzbistum Köln
<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/finanzen/kirchensteuer/>
- Evangelische Kirche
www.kirchenfinanzen.de
- Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums - zur Ermittlung der individuellen Kirchenlohnsteuer
www.bmf-steuerrechner.de > „Berechnung der Lohnsteuer“

Exemplarische Veröffentlichungen zur
Kirchensteuerthematik im Web



Beitrag zur Kirchensteuer aus der Zeichentrickserie
„Katholisch für Anfänger“ auf [YouTube](#)

Fragen-
übersicht

Rolle

Geschichte

Rechts-
grundlage

Höhe und
Verwaltung

Kirchen-
steuerrat

Finanz
Alternativen

Zukunft

Weitere
Information

Danke für Ihr Interesse!

Die vorliegende Präsentation kann nicht alle Details berücksichtigen. Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Erzbischöfliche Generalvikariat

Bereich Finanzen

Domplatz 3

33098 Paderborn

Tel.: 05251 125-1225

E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de

